

auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staates, welchem der berechtigste Theil angehört, vorbehalten, ob sie Concommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Belordnung absehen will.

#### Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Beteiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulebenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege der gegenseitigen Anerkennung, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

#### Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Wechselberechnungen und Rezepte, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des andern Staates zur Äußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

#### Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Verichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten, (der dritten Personen,) als der Lehns- und Fideicommiss-Interessenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Ruznießer, Pächter u. s. w. endlich die Annotationen in den Hypotheken, resp. in den Handels- und Consens-Büchern besorgt und vermittelt jede Spezial-Commission hinsichtlich der ihrem Staate angehörenden Grundstücke und nach dessen Befehlen.

#### Artikel 6.

Alle bei dem Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommenden, gütlichen zu befristenden Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provocation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Be-